

Die Bischöfe und die Kirchengesetze.

Die preussischen Bischöfe haben in einer gemeinschaftlichen Eingabe an das Staats-Ministerium die Erklärung abgegeben, daß sie „nicht im Stande“ seien, „zum Vollzuge der am 15ten Mai publicirten (kirchlichen) Gesetze mitzuwirken“, weil dieselben angeblich die Rechte und Freiheiten, welche der Kirche Gottes zustehen, verletzen.

Die Bischöfe gehen so weit, zu erklären, daß sie auch denjenigen Bestimmungen der neuen Gesetze, welche in anderen Staaten kraft eines Uebereinkommens mit dem Papste von der Kirche anerkannt sind, nicht Folge geben können, weil dieselben in Preußen einseitig vom Staate erlassen seien.

Aus dieser letzten Ankündigung geht klar hervor, daß es sich bei der Auflehnung der Bischöfe gegen die Staatsgesetze keineswegs bloß um den Widerstand gegen Zumuthungen handelt, welche an und für sich dem katholischen Gewissen zuwider wären; denn, was der Papst in anderen Staaten als vereinbar mit den Rechten und Freiheiten der Kirche anerkannt hat, das kann doch auch in Preußen nicht in innerem Widerspruche mit dem kirchlichen Gewissen stehen. Es handelt sich vielmehr ausgesprochener Maßen um die grundsätzliche Bekämpfung der Souveränität der staatlichen Gesetzgebung der Kirche gegenüber, und zwar auch da, wo diese Gesetzgebung das innere Gebiet der Kirche nicht verletzt.

Es wird hiermit der Anspruch der römisch-ultramontanen Politik in seiner ganzen Schroffheit erneuert.

Gerade diesem Ansprüche gegenüber, welcher durch die Vollendung des päpstlichen Absolutismus auf dem vatikanischen Konzil noch bei Weitem bedenklicher für alle Staaten geworden ist, hatte die preussische Regierung, gestützt auf das volle Einverständnis mit der Landesvertretung, die neuen Kirchengesetze als nothwendig erkannt und mit aller Entschiedenheit zur schließlichen Feststellung gebracht.

Die Bischöfe selbst werden gewiß nicht wäghen, daß eine Regierung, welche sich der Größe und Tragweite dieser Aufgabe vom ersten Augenblick vollkommen bewußt war, eine Regierung, welche auf allen anderen Gebieten der Staatsverwaltung und der Politik dasjenige, was sie für nothwendig und heilsam erkannt hatte, mit Festigkeit und Stetigkeit durchzuführen gewußt hat, daß eine solche Regierung in dem Augenblicke, wo sie endlich die gesetzlichen Machtmittel erhalten hat, um jenem staatsfeindlichen Ansprüche wirksam zu begegnen, vor einer trotzigen Erneuerung desselben erschrecken oder innehalten sollte!

Die Bischöfe können nicht erwarten, daß ihrer Verwahrung und Auflehnung noch irgend eine Erwiderung seitens der Staatsregierung zu Theil werde. Nicht um weitere Erörterungen kann es sich jetzt noch handeln, sondern nur um ruhiges, entschiedenes Handeln, um die allseitig feste, sichere und durchgreifende Ausführung und Handhabung der neuen Gesetze.

Die Vorbereitungen dazu sind unmittelbar nach dem Erlaß der Gesetze in allen Beziehungen getroffen; die Provinzialbehörden sind überall bereits mit vorläufigen Anweisungen versehen, um die Bestimmungen der Gesetze alsbald wirksam in Vollzug zu setzen.

Bei den getroffenen Anordnungen ist, abgesehen von den Verpflichtungen, welche den geistlichen Oberen durch die Gesetze selbst auferlegt werden, ausdrücklich Vorsorge getroffen, daß auch in Betreff derjenigen Bestimmungen, deren Ausführung den königlichen Behörden allein zusteht, im Interesse der Kirche soweit möglich eine vertrauliche Verständigung mit den Kirchenbehörden stattfinde. Von dieser Rücksichtnahme wird die Staatsregierung erst dann abgehen, wenn das Verhalten der Bischöfe in den einzelnen Fällen erkennen läßt, daß sie auf die ihnen ermöglichte Wahrung des kirchlichen Interesses thatsächlich verzichten.

Das weitere Vorgehen zur Erreichung des Ziels ohne die Bischöfe, und soweit erforderlich, ihnen gegenüber wird sich alsdann aus den Gesetzen selbst ergeben.

Wenn die Bischöfe sich außer Stande erklären, zum Voll-

zuge der Gesetze mitzuwirken, — so werden sie um so mehr in der Nothwendigkeit sein, sich den Folgen der Gesetze zu fügen und zu unterwerfen. Sie werden sich dabei nicht verhehlen können, daß sie durch ihr Verhalten Gefahr laufen, die höchsten inneren Interessen der Kirche selbst ihrerseits aufs Spiel zu setzen.

Nicht die Staatsregierung, sondern die kirchlichen Gewalten haben die Gewissenspflicht, noch einmal zu überlegen, in welcher Lage die Kirche, die Priester und die Gläubigen durch einen wirklichen thatsächlichen Widerstand gegen die Gesetze kommen können.

Die Gesetze, wie sie festgestellt sind, lassen das innere kirchliche Leben, die Verkündigung der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre, die Spendung der kirchlichen Heilmittel und die Handhabung der Kirchenzucht, soweit sie sich auf dem religiösen Gebiete bewegt und nicht auf das bürgerliche Gebiet hinübergreift, absolut frei und unberührt.

Auch bei der Durchführung der Gesetze liegt unserer Regierung nach allen ihren Ueberlieferungen und Erklärungen „eine rücksichtslose Anwendung der bürgerlichen Gewalt“ sicherlich fern; wenn es dazu kommen müßte, so könnte es nur durch ein rücksichtsloses und revolutionäres Auftreten der Bischöfe herbeigeführt sein.

Die Staatsregierung weiß sehr wohl, daß sie, auch wenn der Kampf seitens der Kirche auf die Spitze getrieben wird, Bischöfe und Priester höchstens an der Ausübung ihrer Funktionen hindern, nicht aber, wie von ultramontaner Seite hervorgehoben wird, irgend ein kirchliches Amt besetzen kann. Die Regierung hat diese Befugniß niemals erstrebt und würde sie nimmer üben wollen; — was sie will und durchführen wird, ist, daß seitens der Kirche geistliche Aemter nur Deutschen und nur Männern übertragen werden dürfen, welche die für ihren Beruf erforderliche allgemeine Bildung besitzen und von denen zu erwarten ist, daß sie die Staatsgesetze achten und den öffentlichen Frieden wahren wollen.

Wollten die Bischöfe diesen und ähnlichen Forderungen der neuen Gesetze, welche mit dem kirchlichen Glauben und mit der Spendung der Gnadengaben in der Kirche nicht das Mindeste zu thun haben, und welche nach ihrem eigenen Geständnisse in anderen Staaten vom Papst selbst anerkannt sind, sich trotzdem thatsächlich widersetzen und dadurch die Uebung des kirchlichen Dienstes hier und da zum Stillstande bringen, so werden die Bischöfe und nicht die Staatsregierung „sich auch auf eine Antwort vorbereiten müssen, wenn Katholiken vergeblich nach der Spendung der Gnadengaben ihrer Kirche verlangen“.

Die wesentlichen Bestimmungen der neuen kirchlichen Gesetze.

In dem Augenblicke, wo sich die Staatsregierung anschickt, die neuen kirchlichen Gesetze zur Ausführung zu bringen, scheint es angemessen, die Bestimmungen derselben, wie sie nach den vielfältigen Beratungen endgültig festgestellt worden sind, nochmals übersichtlich zusammenzufassen.

Man wird daraus ersehen, daß die Gesetze in keiner Beziehung auf das innere kirchliche Gebiet übergreifen, daß sie dagegen in allen Beziehungen der Staatsregierung die Möglichkeit gewähren, die staatlichen Interessen mit vollem Nachdruck zu wahren.

Die am 15. Mai veröffentlichten vier Gesetze haben folgenden wesentlichen Inhalt:

I. Das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Allgemeine Bestimmung. Ein geistliches Amt (gleichviel ob dauernd oder widerruflich) darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargebracht hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

Vorbildung zum geistlichen Amte. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungs-Prüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

Das theologische Studium kann in den bei Verkündigung dieses

Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

Die Anerkennung Seitens des Ministers darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.

Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studierenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium Statt. Sie ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der deutschen Literatur erworben habe.

Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knaben-Seminare, Klerikal-Seminare, Prediger- und Priester-Seminare, Konvikte u.), stehen unter Aufsicht des Staats.

An diesen Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach obiger Vorschrift dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

Werden die erwähnten Vorschriften oder die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen.

Knaben-Seminare und Knaben-Konvikte dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Söglinge nicht mehr aufgenommen werden.

Anstellung der Geistlichen. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Ober-Präsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen.

Innerhalb dreißig Tagen nach der Benennung kann von dem Ober-Präsidenten Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Der Einspruch ist in folgenden Fällen zulässig:

- 1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;
- 2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das Deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Ämter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet;
- 3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten, und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden.

Die hierauf ergebende Entscheidung ist endgültig.

Die Uebertragung eines geistlichen Amtes im Widerspruch mit diesen Vorschriften gilt als nicht geschehen.

Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Nach Ablauf der Frist ist der Ober-Präsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thln. zu erzwingen.

Die Errichtung von Seelsorge-Ämtern, deren Inhaber jeder Zeit abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

Die Beurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Uebergangs-Bestimmungen. Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt übertragen worden ist, haben innerhalb sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt hatten.

Die vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungs-Kommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden.

II. Gesetz über die kirchliche Disziplinalgewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten.

Allgemeine Bestimmungen. Die kirchliche Disziplinalgewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

Kirchliche Disziplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Veretzung, Suspension, unfreiwillige Emeritierung u. s. w.) muß ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen.

Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disziplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.

Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

Die Strafe der Freiheitsentziehung darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen. Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeritenanstalt ist unzulässig.

Die Demeriten-Anstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen.

Von jeder kirchlichen Disziplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeriten-Anstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte lautet, ist dem Ober-Präsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen.

Der Ober-Präsident ist befugt, die Befolgung der obigen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen.

Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Ober-Präsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

Berufung an den Staat. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde offen:

- 1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist,
- 2) wenn die obigen Vorschriften nicht befolgt worden sind,
- 3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist,
- 4) wenn die Strafe verhängt ist entweder wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichtet, oder wegen Ausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts, oder wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde auf Grund dieses Gesetzes.

Die Berufung findet außerdem statt, wenn die Entfernung aus dem kirchlichen Amte als Disziplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt; oder wenn nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Ober-Präsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.

Die Berufung ist bei dem königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen. Der Ober-Präsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen.

Einschreiten des Staats ohne Berufung. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgesezte kirchliche

Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reichs, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.

Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amte, so stellt der Ober-Präsident bei dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen.

Der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten wird seinen Sitz in Berlin haben.

Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein.

Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Könige auf den Vorschlag des Staats-Ministeriums und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für die Dauer ihres Hauptamtes, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt. Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofes sind die für die Mitglieder des Ober-Tribunals bestehenden Vorschriften maßgebend.

Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

III. Das Gesetz über die Grenzen des kirchlichen Strafrechts.

Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

Die hiernach zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden: 1) weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichtet; 2) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.

Ebenso wenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden: 1) um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichtet; 2) um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen.

Die Verhängung der nach diesem Gesetz zulässigen rein kirchlichen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindeglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

Die besonderen Disziplinarbefugnisse der Kirchen oder Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten und die darauf bezüglichen Rechte des Staats werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

IV. Das Gesetz über den Austritt aus der Kirche.

Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austrittenden in Person vor dem Richter seines Wohnorts. Der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen.

Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgesetzt ist, hat der Austrittende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied

des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

Was oben von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Korporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

Vorlegung eines Reichs-Pressgesetzes.

Erklärungen des Reichskanzlers Fürst von Bismarck bei der Berathung des Antrags auf Erlass eines Pressgesetzes in der Sitzung des Reichstages vom 29. Mai:

Durch die Erklärung des Reichskommissars sind die Herren benachrichtigt, daß gleichzeitig mit der hier schwebenden Verhandlung eine über denselben Gegenstand im Bundesrathe stattfindet. Ich gebe zu erwägen, ob es nicht die Verständigung, die zum Zustandekommen eines Pressgesetzes erwünscht ist, ersichert, wenn beide zur Mitwirkung berufenen Körperschaften in der Art parallel verhandeln, daß hier der eine seine Entschliessungen festlegt, während der andere noch in dem Stadium der Berathung ist, welches ihm das autoritative Mitreden noch nicht einmal gestattet.

Der Antrag der preussischen Regierung ist erst heute an den Bundesrath gelangt. Ich bedaure, daß das nicht früher der Fall gewesen ist, es sind aber die Verhandlungen im preussischen Staats-Ministerium, die der Stellung dieses Antrages vorhergehen mußten, eben nicht früher zum Abschluß gelangt. Wenn nun jetzt mit der zweiten Berathung vorangegangen wird, vielleicht auch mit der dritten, während der Bundesrath seinerseits, wie ich hoffe, mit möglichster Beschleunigung die Sache beräth, so wird alsdann der Bundesrath hier immer noch nicht in der Lage sein, durch seine Mitglieder und Vertreter eine bestimmte Erklärung, die auf Beschlüssen des Bundesrathes beruht, abgeben zu können. Wenn Sie ihm aber so weit Zeit lassen, daß wenigstens der Inhalt der Vorlagen bekannt ist, daß der Reichstag und seine Mitglieder sich in der Beziehung ein Urtheil über die Tendenz des preussischen Antrages haben bilden können, wenn Sie dem Reichstag Zeit lassen, sich in seinen Beschlüssen, was ja selbst in kürzerer Zeit wie in 14 Tagen sehr wohl geschehen kann, so weit zu entwickeln, daß er Ihren Verhandlungen zu folgen sich an denselben in einer wesentlich anderen Weise als in dem Ausprechen der persönlichen Ansicht eines Einzelnen zu betheiligen vermag, — dann, meine ich, werden wir leichter zur Verständigung gelangen, als wenn der Reichstag vorher hier seine Vota festlegt.

Ich glaube daher, daß es im Interesse der Sache liegt, daß der Reichstag auf die Verhandlung der Pressfrage in dieser Session nicht ganz verzichtet, aber doch sich so viel Zeit mit derselben läßt, die an der wahrscheinlichen Dauer der Sitzung noch nachgelassen werden kann, ohne daß die Zeit der definitiven Beschlußnahme, die dabei übrig bleibt, schon vollständig beschränkt wird.

Ich habe den sehr lebhaften Wunsch, daß ein Pressgesetz zu Stande kommt und zwar noch in dieser Session. Die Verwirklichung dieses Wunsches hängt einigermassen davon ab, ob ich bei der Durchführung dieses Entwurfes den Beistand im Reichstage finde oder nicht.

Der Redner hat die Ansicht ausgesprochen, daß, wenn die Regierungen überhaupt zu einer Ansicht über ein Pressgesetz kommen wollten, so hätte dies schon vor drei bis vier Wochen geschehen können, und wenn es vor drei bis vier Wochen nicht geschehen ist, so werde es auch jetzt nicht geschehen. Ja, meine Herren, ich glaube, Sie beurtheilen die Entwicklung der Geschäfte in den ministeriellen Stadien doch idealischer, als sie in der That ist. Die Geschäfte entwickeln sich in derselben Weise, wie im Reichstage aus den Verständigungen verschiedener Fraktionen, aus der Ausgleichung, die durch verschiedene Amendements bewirkt wird, von denen eines dem Andern entgegenkommt, so sind auch unter den Ministern und Regierungen Meinungsverschiedenheiten und Ausgleichungen.

Der erste Eindruck des jetzt Ihnen vorliegenden Pressgesetzes war, glaube ich, bei der Mehrzahl aller Regierungen: Dieses Gesetz geht so weit in seinen Ansprüchen, daß wir darauf in keiner Weise eingehen können und wollen. Diese Ansicht habe ich meinerseits bekämpft.

Der Antrag ist eben ein Vorschlag und aus Vorschlag und Gegenvorschlag entsteht zuletzt ein Gesetz. Daß dieser Vorschlag so weit außerhalb der gouvernementalen Möglichkeiten, wie sie den Regierungen vorschwebten, gewählt ist, das bedingt nicht, daß er so nothwendig durch den Reichstag geht, namentlich wenn eine gemeinsame Arbeit des Reichstages und der Regierungen eintritt.

Diese Arbeit nun, die erforderlich war, um die Verständigung so weit zu bringen, daß schließlich anstatt der Vorlage eines Reichsgesetzes doch ein preussischer Antrag gebracht werden konnte, hat allerdings einige Wochen in Anspruch genommen; sie hat mitunter über

Ähnliche Verhältnisse schon einige Jahre in Anspruch genommen und ist in Ermangelung stärkeren Druckes erfolglos geblieben. Es hat über Preßvorlagen eine Verständigung bis zur Reise nicht stattgefunden.

Ich ergreife nun sehr gern in solchen Materien, wo mir eine Gesetzgebung erwünscht ist, den Ball, der mir entgegengeworfen wird, von welcher Seite es sein mag, namentlich aber von der so sehr und so gleichmäßig kompetenten des Reichstags. Meine Bitte, die Sache zu vertagen, ist von meinem aufrichtigen, persönlichen Wunsche, zu einer Verständigung zu gelangen, ausgegangen, indem ich mit Bestimmtheit voraussetze, daß die Beschlüsse des Reichstags und des Bundesraths nicht so übereinstimmen werden, daß sich von Haus aus ein Gesetz daraus machen läßt, wenn Sie jetzt allein vorgehen, ohne daß der Bundesrath zu einer förmlichen Unterhandlung mit Ihnen im Stande ist. Ist dies aber nicht der Fall, dann wird ja noch immer eine Rückverhandlung, eine Rückantwort vom Bundesrath nothwendig sein und Sie werden dann noch eine sehr viel längere Zeit in Anspruch nehmen müssen, als vorhin die in Aussicht gestellten wenigen Wochen. Die einzige Hoffnung auf ein Zustandekommen des von mir gewünschten Gesetzes in dieser Session beruht nach meiner persönlichen Schätzung darauf, daß Sie den Bundesrath den Vorschlag, den Sie in der Beratung gewonnen haben, erst einholen lassen und daß hier gewissermaßen eine gemeinschaftliche Beratung in so weit stattfindet, daß man vielleicht in vierzehn Tagen die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Einigung zwischen beiden Körperschaften möglich oder nicht möglich ist. Ist sie nicht möglich, dann ist es ja gar nicht nothwendig, daß wir uns weiter damit abquälen, das würde ja dann nur die Sorge einer länger andauernden Sitzung verstärken und vermehren.

In Folge dieser Erklärungen des Reichskanzlers beschloß der Reichstag die einstweilige Aussetzung der Beratung über den gestellten Antrag.

Der am 29. v. M. Namens der preussischen Regierung vorgelegte Entwurf eines Preßgesetzes ist bereits dem Justiz-Ausschusse des Bundesraths überwiesen, und es ist Aussicht vorhanden, daß der Bundesrath selbst sich in Kurzem darüber schlüssig machen werde.

Der Entwurf gewährt der Tagespresse in mehrfacher Beziehung sehr erhebliche Erleichterung.

Die Bürgschaften, welche der Staat und die bürgerliche Gesellschaft gegen den Mißbrauch der der Presse inwohnenden Macht besitzen müssen, sind allerdings in dem Entwurfe nicht aufgegeben; in Betreff der Handhabung derselben soll jedoch jede Rücksichtnahme gewährt werden, welche das Wesen der Tagespresse erfordert und welche ohne Gefährdung der Rechtsordnung des Staates zulässig ist.

Gegenüber der der Presse eingeräumten Freiheit erscheint es erforderlich, die Bestimmungen über die persönliche Verantwortlichkeit der Redacteurs dahin klarer festzustellen, daß mit derselben nicht wie bisher ein unwürdiges Spiel dem Gesetze gegenüber getrieben werden kann.

Ferner wird gerade in der jetzigen Zeit Vorkehr dagegen zu treffen sein, daß die verderblichen Agitationen, welche in der Masse der Bevölkerung die Achtung vor den sittlichen Grundlagen des Staatswesens und der Gesellschaft zu erschüttern streben, sich nicht durch die Form, in welcher sie auftreten, der Wirkung der allgemeinen Strafgesetze zu entziehen vermögen.

Es ist zu hoffen, daß diese Gesichtspunkte unter den gewaltigen Bewegungen dieser Zeit auch in der Reichsvertretung zur Anerkennung gelangen, und daß unter solcher Voraussetzung ein Preßgesetz vereinbart werden wird, welches einer ihrer sittlichen Aufgabe bewußten Presse volle Freiheit, dem Staat und der bürgerlichen Gesellschaft aber volle Bürgschaft gegen die verderbliche Macht staatsfeindlicher und unsittlicher Bestrebungen gewährt.

Ein neuer Fortschritt im Postverkehr.*

Aeußerung des General-Postdirektor Stephan bei der Beratung des Postvertrags mit Italien.

Meine Herren! Wenn wir uns um etwa 15 Jahre im Geiste zurückversetzen, so finden wir auf der apenninischen Halbinsel acht Postverwaltungen und in Deutschland deren sechszehn, jede mit der vollen Selbstständigkeit der inneren Gesetzgebung und der Ausübung völkerrechtlicher Befugnisse. Die naturgemäße Folge dieses Zustandes war ein buntes Gewir in den Tarifen, eine große Verschiedenheit in den Gewichtssätzen und eine unglaubliche Vielgestaltigkeit in den Transitbestimmungen und Expeditionsverhältnissen. Wenn man im Jahre 1858 einen Brief im Gewicht von etwa 15 Grammen (dem heutigen ein-

fachen Briefgewicht) von hier nach Neapel zu schicken hatte, so kostete dieser an Briefporto 13 Sgr., welcher Betrag in aliquote Theile zerfiel, auf deren jeden wieder eine andere Gewichtsprögreßion Anwendung fand. Es wäre aber eine Illusion gewesen, anzunehmen, daß dieser Brief nun wirklich bis zu seinem Bestimmungsorte frei von Porto gekommen wäre. Im Gegentheil, es wurde im Bestimmungslande noch ein weiteres Porto vom Adressaten erhoben, welches für den Absender meist eine unbekannte Größe blieb. Die Berechnung einer Zeitungsendung von einigen Lothen Gewicht von Leipzig nach Palermo war so verwickelt, daß man fast schneller mit einer kubischen Gleichung fertig wurde, und ich hege die Ueberzeugung, daß die Tage für fast die Hälfte aller Sendungen im Verkehr mit Italien damals nach den Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung ermittelt worden ist.

Das noch Bedenklidere in den Verhältnissen lag aber darin, daß wir in unseren Beziehungen vollständig abhängig waren von der schutzherrlichen Stellung, welche die Postverwaltungen von Oesterreich und Frankreich in Hinsicht auf den Verkehr mit Italien eingenommen hatten. Diesem Umstande war es beispielsweise zu danken, daß nicht nur während einer gewissen Zeit, sondern Jahre lang, die Briefe aus Berlin nach Rom am Besten über Paris und Marseille und die Briefe aus Köln nach Neapel am Besten über Prag und Wien ihren Lauf nahmen, und daß an gewissen Tagen, je nachdem es dem Absender paßte, entweder den Vortheil des größeren Gewichtes zu benutzen, oder den Brief nicht ganz zu frankiren u. s., gerade die umgekehrte Expedition die entsprechendste war. Nun, meine Herren, der Reiz der Mannigfaltigkeit, der öfter dem kleinstaatlichen Leben nachgerühmt wird, war hier in der That im vollsten Maße vorhanden. Die Verwickelungen und Unsicherheiten waren beispiellos und die Folgen für die Wahrnehmung des Dienstes bei den einzelnen Post-Anstalten kann man sich ohne besondere Anstrengung der Phantasie vergegenwärtigen.

Wie stellen sich dem gegenüber jetzt die Zustände dar? Wir haben direkte Beziehungen zur apenninischen Halbinsel, wir sind in unmittelbarem Austausch mit der königlich italienischen Postverwaltung, unabhängig von Verträgen zwischenliegender Staaten und von den Maßregeln der intermediären Postverwaltungen. Wir benutzen die Wege, welche die schnellsten sind und die uns sämmtlich zu Gebote stehen; wir versehen einen Brief mit einer Reichspostmarke von 2½ Sgr. und der Brief geht vollständig frei von Romel bis Agrigent! Diese thatsächlichen Resultate der erlangten Einheit diesseits und jenseits der Alpen sind für Jedermann zu greifbar, als daß mein schwaches Wort hier noch irgend Etwas hinzusetzen könnte.

Der Schah von Persien ist am Sonnabend (31. Mai) gegen Abend zum Besuche an unserem Kaiserlichen Hofe in Berlin eingetroffen und mit den höchsten fürstlichen Ehren empfangen worden. Se. Majestät der Kaiser und König, umgeben von den Prinzen und den höchsten Würdenträgern des Staates, begrüßte den Monarchen auf dem Bahnhofe und geleitete ihn in offenem Wagen in feierlichem, glänzendem Aufzuge, welchem mehrere Schwadronen der Garde-Kavallerie vorausritten und folgten durch das Brandenburger Thor nach dem königlichen Schlosse.

Die Bevölkerung Berlins war in dichten Massen herbeigeströmt, um den seltenen Gast zu sehen und zu begrüßen, den ersten Monarchen eines der großen asiatischen Reiche, welcher Europa besucht, um persönlich, sowie auch seine ihn begleitenden vornehmsten Beamten unsere Kulturverhältnisse kennen zu lernen und Verbindungen anzuknüpfen. Diese Reise eines einsichtigen und strebsamen Fürsten, dessen Reich an Ausdehnung dreimal so groß, wie Deutschland (bei einer Bevölkerung von allerdings nur 8 bis 10 Millionen) und durch die Mannichfaltigkeit seiner natürlichen Erzeugnisse einer glänzenden Entwicklung fähig ist, wird voraussichtlich von großer Bedeutung für sein Land selbst, sowie für den Verkehr desselben mit den europäischen Staaten werden.

Der Aufenthalt des Schah wird mindestens bis Ende dieser Woche dauern. Nachher gedenkt derselbe noch einige Zeit in einigen großen Städten Deutschlands zu verweilen.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Augusta ist am 3. Juni von Baden-Baden in Berlin eingetroffen.

Unser Kronprinz ist am 31. Mai von Venedig über München wieder in Berlin eingetroffen, hat sich an dem Empfange des Schah von Persien betheiliget und darauf nach dem Neuen Palais bei Potsdam begeben.

Die Frau Kronprinzessin ist am Dienstag (3.) nach der Residenz zurückgekehrt.